

Versammlungsordnung (VersOJZ)

Vom 12. September 2008 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Österreich, Nr. 1, Jahrgang 2010, S. 5 f.) in der Fassung vom 1. Januar 2011

Übersicht der Änderungen				
Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt v. JZÖ	Geänderte Paragraphen	Art der Änderg.
1	21.12.2010	Nr. 1, 2011, S. 2	§ 6	geänd.

Präambel. (1) Die erste Christenversammlung wurde im Jahr 33 u. Z. am Tag des jüdischen Pfingstfests gegründet. Der Bibelbericht beschreibt eindrucksvoll das Wirken Gottes, das zu dieser Gründung führte (Apostelgeschichte 2:1-47). Die darauf folgende Tätigkeit des Predigens und Jünger-machens führte zur Gründung neuer Versammlungen außerhalb von Jerusalem (Apostelgeschichte 11:19-21; 14:21-23).

(2) Als immer mehr Versammlungen gegründet wurden, blieben die Apostel und die älteren Männer in Jerusalem weiterhin die hauptverantwortlichen Aufseher für die sich über die Landesgrenzen hinweg ausbreitende Religionsgemeinschaft. Sie waren für die gesamte Religionsgemeinschaft die leitende Körperschaft und organisierten in dieser Funktion von Jerusalem aus das Predigtwerk, entsandten Missionare und reisende Aufseher, entschieden strittige Fragen der Religionslehre, verfassten Briefe an die Versammlungen und koordinierten Hilfsaktionen bzw. finanzielle Unterstützungsleistungen (Apostelgeschichte 15:22-30; 16:4).

(3) Jehovas Zeugen folgen heute in Bezug auf Aufbau und Vorgehensweisen ihrer Versammlungen dem Muster der Christen des ersten Jahrhunderts. Die Mitglieder der Versammlung bilden so wie damals eine enge Gemeinschaft, in der sich jeder verpflichtet fühlt, zur Ermunterung und geistlichen Stärkung der anderen Versammlungsmitglieder sowie zu ihrer Förderung im Glauben beizutragen (Johannes 13:34, 35; 1. Thessalonicher 5:11). Es sind alle Menschen eingeladen, die Zusammenkünfte zu besuchen und daraus Nutzen zu ziehen (Hebräer 10:23-25).

(4) Die Versammlungen bekennen sich zu der in der Verfassung der Religionsgemeinschaft von Jehovas Zeugen in Österreich festgelegten Leitung durch die Leitende Körperschaft der Zeugen Jehovas und das von ihr eingesetzte Zweigkomitee.

§ 1 Name und Wirkungsbereich. (1) Die Versammlung trägt als rechtlich unselbstständige Gliederung der Religionsgemeinschaft den Namen „Jehovas Zeugen, Versammlung ...“ (im Folgenden Versammlung genannt). Ihr obliegt die Verwaltung des ihr zugeordneten Vermögens und der durch sie vereinnahmten Spenden (§ 5).

VersOJZ 3.50

(2) Die Versammlung ist in dem ihr vom Zweigbüro zugeteilten geografischen Gebiet tätig und unterliegt der Aufsicht durch das Zweigbüro (§ 9 Verfassung der Religionsgemeinschaft). Sie unterstützt auch das weltweite Werk der Zeugen Jehovas.

(3) Die Versammlung und ihre Leitung (§ 3) ist in ihrer Tätigkeit an das religionsgemeinschaftliche Recht gebunden. (Religionsgemeinschaftliches Recht in dieser Versammlungsordnung bezieht sich auf die Präambel Abs. 6 der Verfassung von Jehovas Zeugen in Österreich.)

§ 2 Zweck. Der Zweck der Versammlung besteht in der Erfüllung des biblischen Auftrags nach dem Matthäusevangelium, Kap. 24, Vers 14 und Kap. 28, Verse 19, 20. Sie ist die örtliche Gemeinschaft der Gläubigen zur gemeinsamen Verkündigung des Wortes Gottes, insbesondere der darin enthaltenen guten Botschaft über den Namen, das Wort und die Souveränität des allmächtigen Gottes JEHOVA sowie über das Evangelium vom Königreich Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi. Unter der Leitung der Ältestenschaft leisten sich die Mitglieder der Versammlungen gegenseitig materiellen und geistlichen Beistand, damit sie „an der öffentlichen Erklärung ... [ihrer] Hoffnung ohne Wanken festhalten“, „aufeinander achten zur Anreizung zur Liebe und zu vortrefflichen Werken“ und „einander ermuntern, und das um so mehr, als ... [sie] den Tag herannahen ... [sehen]“ (Hebräer 10:23-25).

§ 3 Leitung. (1) Die geistliche Leitung der Versammlung obliegt der Ältestenschaft, die aus den für die Versammlung ernannten Ältesten gebildet wird (§ 7 Abs. 2 Verfassung der Religionsgemeinschaft).

(2) Den Ältesten stehen für die Erfüllung der in Abs. 4 genannten Aufgaben die Dienstamtgehilfen zur Seite.

(3) Das Zweigkomitee ernennt Mitglieder der Versammlungen zu Ältesten und Dienstamtgehilfen. Im Fall eines Versammlungswechsels ist eine Wiederernennung für die neue Versammlung erforderlich. Die Abberufung aus dem geistlichen Amt des Ältesten oder Dienstamtgehilfen erfolgt durch das Zweigkomitee, in der Regel auf Empfehlung der Ältestenschaft.

(4) Der Ältestenschaft obliegt gemäß dem religionsgemeinschaftlichen Recht im Rahmen des der Versammlung zugewiesenen geografischen Gebiets unter anderem

1. die Seelsorge,
2. die Organisation des Predigtwerks,
3. die Entscheidung über die Aufnahme in die Religionsgemeinschaft (§ 13 Abs. 1-3 Verfassung der Religionsgemeinschaft) und über die Begründung und Aberkennung eines vormitgliedschaftlichen Status (§ 13 Abs. 2 Verfassung der Religionsgemeinschaft) sowie die Durchführung von religiösen Rechtskomiteeverfahren (§. 14 Abs. 1 Zif. 6 Verfassung der Religionsgemeinschaft),
4. die Feststellung des Verlassens der Gemeinschaft (§ 14 Abs. 2 Verfassung der Religionsgemeinschaft),

5. die Verwaltung des Vermögens und der finanziellen Mittel, welche der Versammlung zur Verfügung gestellt werden sowie
6. die Beschaffung, die Erhaltung und der Betrieb eines Königreichssaals oder einer anderen Anbetungsstätte.

§ 4 Mitgliedschaft. (1) Mitglied der Versammlung sind alle getauften Mitglieder der Religionsgemeinschaft, die mit der Versammlung gemäß religionsgemeinschaftlichem Recht verbunden sind.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Verfassung der Religionsgemeinschaft (§§ 13, 16) festgelegt.

§ 5 Mittelverwaltung. (1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt einem Mitglied der Ältestenschaft (Koordinator der Ältestenschaft).

(2) Über sonstige Ausgaben ist ein Beschluss der Ältestenschaft auf der Grundlage des religionsgemeinschaftlichen Rechts herbeizuführen. Dieser bedarf der Zustimmung durch die Versammlung mittels Resolution. Die Versammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

(3) Der monatliche Finanzbericht wird zur Einsichtnahme ausgehängt. Die Prüfung der Bücher wird vierteljährlich vom Koordinator der Ältestenschaft veranlasst. Nach durchgeführter Prüfung erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung an die Versammlung.

(4) Die Ältestenschaft hat die vom Zweigkomitee herausgegebenen Richtlinien bei der Mittelverwaltung zu befolgen.

§ 6 Rechtliche Vertretung.¹ (1) Die Versammlung wird rechtlich durch ihre Ältesten vertreten. Diese Vertretung erfolgt gemäß dem religionsgemeinschaftlichen Recht.

(2) Der Nachweis der Bevollmächtigung und damit der Vertretungsbefugnis wird durch eine vom Zweigbüro erstellte Urkunde geführt, deren Erstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.

¹ § 6 geänd. am 21.12.2010 m.W.v. 01.01.2010.